

Geschäftsverzeichnismrn. 6463 und 6480
Entscheid Nr. 75/2018 vom 21. Juni 2018

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 17 bis 27 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 über Maßnahmen zur verstärkten Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Kaufkraft und der Artikel 10 bis 17 des Gesetzes vom 16. Mai 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales und Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 17 bis 26 des vorerwähnten Gesetzes vom 26. Dezember 2015, erhoben vom Öffentlichen Sozialhilfezentrum Mons beziehungsweise vom Öffentlichen Sozialhilfezentrum La Louvière.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 28. Juni 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Juni 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob das Öffentliche Sozialhilfezentrum Mons, unterstützt und vertreten durch RA S. Docquier, in Mons zugelassen, Klage auf Nichtigkeitserklärung der Artikel 17 bis 27 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 über Maßnahmen zur verstärkten Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Kaufkraft und der Artikel 10 bis 17 des Gesetzes vom 16. Mai 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 2015, zweite Ausgabe, beziehungsweise vom 23. Mai 2016).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 30. Juni 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. Juli 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob das Öffentliche Sozialhilfezentrum La Louvière, unterstützt und vertreten durch RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigkeitserklärung der Artikel 17 bis 26 des vorerwähnten Gesetzes vom 26. Dezember 2015.

Diese unter den Nummern 6463 und 6480 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der VoG « Union des Villes et Communes de Wallonie » und der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin V. Pertry, in Brüssel zugelassen, haben Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 1. März 2018 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter F. Daoût und T. Merckx-Van Goey beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 21. März 2018 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen am 21. März 2018 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die Klage auf Nichtigkeitserklärung in der Rechtssache Nr. 6463 ist gegen die Artikel 17 bis 27 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 « über Maßnahmen zur verstärkten Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Kaufkraft » (im Folgenden: das Gesetz vom 26. Dezember 2015) und gegen die Artikel 10 bis 17 des Gesetzes vom 16. Mai 2016 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales » (im Folgenden: Gesetz vom 16. Mai 2016) gerichtet.

Die Klage auf Nichtigkeitserklärung in der Rechtssache Nr. 6480 ist gegen die Artikel 17 bis 26 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 gerichtet.

B.2. Mit dem Gesetz vom 26. Dezember 2015 und dem Gesetz vom 16. Mai 2016 soll die « Tax Shift » umgesetzt werden, das heißt die Verschiebung von Steuern auf Arbeit hin zu anderen Einkommensformen, um die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Wettbewerbsfähigkeit belgischer Unternehmen, ausländische Investitionen in Belgien und die Kaufkraft der Arbeitnehmer zu verstärken.

Die angefochtenen Bestimmungen sollen ab dem 1. April 2016 schrittweise umgesetzt werden.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagen

B.3.1. Der Ministerrat bestreitet die Zulässigkeit der Klagen wegen Verspätung und fehlenden Interesses. Er macht geltend, dass die von den klagenden Parteien beanstandete unterschiedliche Behandlung auf der irrigen Annahme beruhe, dass die ÖSHZ zu den Arbeitgebern gehören, die Arbeitnehmer beschäftigen, die der Kategorie 2 von Beschäftigten von Arbeitnehmern gemäß Artikel 330 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 angehören. Er führt weiter aus, dass die Klagen implizit gegen

Artikel 329 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 gerichtet seien, der durch die angefochtenen Bestimmungen nicht geändert worden sei.

B.3.2. Wenn sich eine Unzulässigkeitseinrede auch auf die Tragweite bezieht, die den angefochtenen Bestimmungen beizumessen ist, deckt sich die Prüfung der Zulässigkeit mit der Prüfung der Sache selbst.

B.4. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf die angefochtenen Bestimmungen, gegen die die Beschwerdegründe tatsächlich gerichtet sind.

Keiner der Beschwerdegründe bezieht sich auf den angefochtenen Artikel 27 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015, der eine spezifische Maßnahme bezüglich des Bausektors vorsieht.

Die Klage in der Rechtssache Nr. 6463 ist unzulässig, insofern sie gegen diese Bestimmung gerichtet ist.

In Bezug auf die Zulässigkeit des Beitritts zum Verfahren

B.5.1. Der Ministerrat bestreitet die Zulässigkeit der Beitrittsantragschrift mit der Begründung, dass die beitretende Partei keinen Nachweis dafür erbringt, dass der Beschluss über den Beitritt zum Verfahren durch das zuständige Organ gefasst wurde.

B.5.2. Nach Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof müssen juristische Personen, die einer Sache beitreten, auf erstes Verlangen den Nachweis für den Beschluss über den Beitritt zum Verfahren vorlegen. Dieser Beschluss muss zur Vermeidung der Unzulässigkeit innerhalb der in Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 genannten Frist zur Einreichung des Schriftsatzes gefasst worden sein, auch wenn dieser Nachweis bis zur Schließung der Verhandlung erbracht werden kann.

B.5.3. Aus den Schriftstücken, die auf schriftliche Aufforderung der Kanzlei eingereicht wurden, geht hervor, dass die Bedingungen von Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erfüllt wurden.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.6. Die Beschwerdegründe der VoG « Union des Villes et Communes de Wallonie » können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den in der Antragschrift formulierten Klagegründen entsprechen. Denn Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof gestattet es nicht wie Artikel 85, dass in einem Interventionsschriftsatz neue Klagegründe vorgebracht werden.

Zur Hauptsache

B.7. Artikel 329 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 bestimmt:

« Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die allen in Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 erwähnten Regelungen unterliegen, können für jeden dieser Arbeitnehmer vierteljährlich eine strukturelle Ermäßigung in Anspruch nehmen, die den nachstehend dargelegten Grundsätzen entspricht ».

B.8.1. Infolge der durch die angefochtenen Artikel 21 und 24 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 und durch die angefochtenen Artikel 12 und 15 des Gesetzes vom 16. Mai 2016 vorgenommenen Änderungen, bestimmt Artikel 330 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002:

« Die strukturelle Ermäßigung bezieht sich auf drei Kategorien von Beschäftigungen von Arbeitnehmern:

Kategorie 1: Beschäftigungen als Arbeitnehmer, der allen in Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 erwähnten Regelungen unterliegt und nicht in einer anderen Kategorie erwähnt wird, sowie Beschäftigungen als Arbeitnehmer, der mit Arbeitsvertrag beim Königlichen Theater der Monnaie oder dem Palast der Schönen Künste – in Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses erwähnte Einrichtungen öffentlichen Interesses der Kategorie B – beschäftigt ist. Für diese Kategorie wird der in Artikel 38 § 3 Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Beitrag ab dem 1. April 2016 auf 22,65 Prozent begrenzt und der in Artikel 38 § 3 Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Beitrag wird ab dem 1. April 2016 auf 22,65 Prozent begrenzt. Für diese Kategorie wird der

in Artikel 38 § 3 Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Beitrag ab dem 1. Januar 2018 auf 19,88 Prozent begrenzt und der in Artikel 38 § 3 Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Beitrag wird ab dem 1. Januar 2018 auf 19,88 Prozent begrenzt.

Kategorie 2: Beschäftigungen als Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeber aus dem nichtkommerziellen Sektor, so wie in Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 18. Juli 2002 zur Einführung von Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung im nichtkommerziellen Sektor erwähnt, mit Ausnahme der Arbeitnehmer, die von Arbeitgebern, die der paritätischen Kommission für die Familien- und Seniorenhilfsdienste unterstehen, und von Arbeitgebern der beschützten Werkstätten, die der paritätischen Kommission für beschützte Werkstätten und soziale Werkstätten unterstehen, beschäftigt werden.

Kategorie 3: Beschäftigungen als Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeber der beschützten Werkstätten, der der paritätischen Kommission für beschützte Werkstätten und soziale Werkstätten untersteht. In dieser Kategorie kann der König unterschiedliche Berechnungsregeln für die Berechnung der Ermäßigung vorsehen, je nachdem, ob der Lohnmäßigungsbeitrag für den Arbeitnehmer zu entrichten ist. Für diese Kategorie wird der in Artikel 38 § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 erwähnte Beitrag ab dem 1. April 2016 auf 22,65 Prozent begrenzt. Für diese Kategorie wird der in Artikel 38 § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 erwähnte Beitrag ab dem 1. Januar 2018 auf 19,88 Prozent begrenzt.

Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass kann der König den Anwendungsbereich der Kategorie 3 auf andere Arbeitgeber mit sozialer Zielsetzung ausdehnen, die von den öffentlichen Behörden zugelassen und bezuschusst sind ».

B.8.2. Infolge der durch den angefochtenen Artikel 22 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 und durch die angefochtenen Artikel 13 und 16 des Gesetzes vom 16. Mai 2016 vorgenommenen Änderungen, bestimmt Artikel 331 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002:

« Für Arbeitnehmer, für die die Gesamtheit der Beschäftigungen bei ein und demselben Arbeitgeber im Laufe des Quartals vollständigen vierteljährlichen Leistungen entspricht, beläuft sich die strukturelle Ermäßigung auf einen Pauschalbetrag F pro Quartal. Bei einem Referenzquartalslohn, der unter einer bestimmten Lohngrenze S_0 liegt, wird F so ergänzt, dass diese Ergänzung linear mit der Differenz zwischen der Lohngrenze und dem Referenzquartalslohn gemäß einem Steigungskoeffizienten a steigt. Für die Kategorie 2 wird bei einem Quartalslohn, der über einer bestimmten Lohngrenze S_1 liegt, F so ergänzt, dass diese Ergänzung linear mit der Differenz zwischen dem Quartalslohn und der Lohngrenze gemäß einem Steigungskoeffizienten d steigt.

Ab dem 1. April 2013 beläuft sich F auf 452,50 EUR für einen Arbeitnehmer der Kategorie 1. Ab dem 1. Januar 2014 beläuft sich F auf 462,60 EUR für einen Arbeitnehmer der Kategorie 1. Vom 1. April 2016 bis zum 31. Dezember 2017 beläuft sich F auf 438,00 EUR für einen Arbeitnehmer der Kategorie 1. Ab dem 1. Januar 2018 beläuft sich F auf 0,00 EUR für einen Arbeitnehmer der Kategorie 1.

F beläuft sich auf 0,00 EUR für einen Arbeitnehmer der Kategorie 2.

F beläuft sich auf 471,00 EUR für einen Arbeitnehmer der Kategorie 3. Vom 1. April 2016 bis zum 31. Dezember 2017 beläuft sich F auf 438,00 EUR für einen Arbeitnehmer der Kategorie 3, für den der Lohnmäßigungsbeitrag zu entrichten ist, und auf 420,00 EUR für einen Arbeitnehmer der Kategorie 3, für den der Lohnmäßigungsbeitrag nicht zu entrichten ist. Ab dem 1. Januar 2018 entspricht F 0,00 EUR für einen Arbeitnehmer der Kategorie 3, für den der Lohnmäßigungsbeitrag zu entrichten ist. Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 beläuft sich F auf 260,00 EUR für einen Arbeitnehmer der Kategorie 3, für den der Lohnmäßigungsbeitrag nicht zu entrichten ist. Ab dem 1. Januar 2019 beläuft sich F auf 375,00 EUR für einen Arbeitnehmer der Kategorie 3, für den der Lohnmäßigungsbeitrag nicht zu entrichten ist.

Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt der König, was unter Beschäftigung, unter vollständigen vierteljährlichen Leistungen, unter Referenzquartalslohn, unter Koeffizient a, wobei dieser Koeffizient je nach Beschäftigungskategorie unterschiedlich sein kann, und unter Lohngrenze S0 zu verstehen ist. Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass kann der König den Pauschalbetrag F erhöhen. Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt der König ebenfalls, was unter Quartalslohn, unter Lohngrenze S1 und unter Koeffizient d zu verstehen ist.

Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass kann der König unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex während des vorhergehenden Jahres die Lohngrenzen S0 und S1 für die Kategorien 1, 2 und 3 getrennt anpassen. Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates kann der König die Mechanismen bestimmen, gemäß denen die Lohngrenze S0 und die Lohngrenze S1 der Entwicklung des Verbraucherpreisindex automatisch angepasst werden.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter Erhöhung der Lohngrenzen die Erhöhung der in Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 zur Gewährung eines Arbeitsbonus in der Form einer Ermäßigung der persönlichen Sozialversicherungsbeiträge an die Lohnempfänger mit Niedriglöhnen und an bestimmte Arbeitnehmer, die Opfer einer Umstrukturierung gewesen sind, erwähnten Lohngrenzen infolge der in Artikel 2 § 2 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzes erwähnten Bindung an den Preisindex ab dem Quartal nach dem Quartal, in dem diese Lohngrenzen erhöht werden, oder, wenn diese Erhöhung mit dem Beginn eines Quartals zusammenfällt, ab diesem Quartal ».

B.9.1. Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 « zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger » (im Folgenden: Gesetz vom 29. Juni 1981), auf den sich Artikel 329 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 bezieht, bestimmt:

« § 1. Die soziale Sicherheit für Arbeitnehmer umfasst folgende Zweige:

1. die Entschädigungen, die in Ausführung der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung geschuldet werden,

2. die Arbeitslosengelder,
3. die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen,
4. die Entschädigungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten,
5. die Gesundheitsleistungen, die in Ausführung der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung geschuldet werden,
6. die Familienleistungen,
7. die Jahresurlaubsgelder ».

B.9.2. Artikel 38 § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 desselben Gesetzes, auf den sich Artikel 330 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 bezieht, bestimmt:

« § 3. Die Sätze der Arbeitgeberbeiträge werden wie folgt festgelegt:

1. Ein Grundarbeitgeberbeitrag von 24,92 % ist für alle Arbeitnehmer zu entrichten, mit Ausnahme der in den Nummern 2 und 3 weiter unten erwähnten Arbeitnehmer.

Was Arbeitnehmerkategorien betrifft, für die die Anwendung des Gesetzes aufgrund von Artikel 2 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer begrenzt ist, wird der geschuldete Arbeitgeberbeitrag berechnet, indem für jede nicht anwendbare Regelung der entsprechende Beitragssatz abgezogen wird. Die verschiedenen Beitragssätze sind in Nr. 4 weiter unten aufgeführt.

2. Ein Grundarbeitgeberbeitrag von 24,82 % ist zu entrichten für Arbeitnehmer, die von einer Privatperson, die eine Unterrichtsanstalt, einen Schul- und Berufsberatungsdienst oder ein psycho-medizinisch-soziales Zentrum betreibt, beschäftigt werden und nicht aus eigenen Mitteln bezahlt werden oder die Mitglieder des akademischen Personals einer Universität sind, sowie für Arbeitnehmer, die beschäftigt werden vom Staat, von den Gemeinschaften, den Regionen, einschließlich der diesen untergeordneten Einrichtungen öffentlichen Interesses und autonomen öffentlichen Unternehmen, mit Ausnahme der in Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen erwähnten autonomen öffentlichen Unternehmen.

Wenn sie jedoch unter die Anwendung der Artikel 7, 8, 9 oder 11 bis 14 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer fallen und endgültig ernannt sind oder statutarisch gebunden sind, ist ein Grundarbeitgeberbeitrag von 17,82 % zu entrichten.

Derselbe Prozentsatz findet Anwendung auf Personen, die die Bedingungen von Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erfüllen.

Was Arbeitnehmerkategorien betrifft, für die die Anwendung des Gesetzes aufgrund von Artikel 2 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer begrenzt ist, wird der geschuldete Arbeitgeberbeitrag berechnet, indem für jede nicht anwendbare Regelung der entsprechende Beitragssatz abgezogen wird. Die verschiedenen Beitragssätze sind in Nr. 4 weiter unten aufgeführt ».

B.10. Die angefochtenen Bestimmungen führen einerseits eine schrittweise Verringerung des Basissatzes der Arbeitgeberbeiträge für die Sozialversicherung und andererseits eine schrittweise Reform des Mechanismus der strukturellen Ermäßigung der Arbeitgeberabgaben ein.

B.11. Zum 31. März 2016 vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 belief sich der Nominalsatz der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung auf 32,40 % der Bruttoentlohnung des Lohnempfängers mit einem Basissatz von 24,92 % (Artikel 38 § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981). Der Nominalsatz der Arbeitgeberbeiträge von 32,40 % wurde nach der Anwendung der strukturellen Ermäßigung auf einen tatsächlichen Satz zwischen 19 und 29 % reduziert (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1520/001, SS. 6-8).

Aufgrund von Artikel 330 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, der durch die angefochtenen Artikel 21 und 24 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 und durch die angefochtenen Artikel 12 und 15 des Gesetzes vom 16. Mai 2016 abgeändert wurde, wird der Basissatz der Arbeitgeberbeiträge schrittweise auf 22,65 % der Bruttoentlohnung des Lohnempfängers (zwischen dem 1. April 2016 und dem 31. Dezember 2017), dann auf 19,88 % (ab dem 1. Januar 2018) verringert, mit dem Ziel, ab dem 1. Januar 2018 einen Nominalsatz der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung von 25 % zu erreichen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1520/001, S. 7).

Die Verringerung des Basissatzes der Arbeitgeberbeiträge gilt für Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die unter die Kategorie 1 oder die Kategorie 3 von Beschäftigungen von Arbeitnehmern gemäß Artikel 330 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 fallen. Keine Reduzierung des Basissatzes der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung ist für die Arbeitgeber vorgesehen, die Arbeitnehmer beschäftigen, die

unter die Kategorie 2 von Beschäftigungen von Arbeitnehmern fallen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1520/001, SS. 7-8).

B.12.1. Die in B.11 erwähnte Verringerung des Basissatzes der Arbeitgeberbeiträge wird zum Teil durch eine Reform des Mechanismus der strukturellen Ermäßigung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung finanziert (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1520/001, S. 7).

B.12.2. Die strukturelle Ermäßigung der Sozialabgaben ist eine vierteljährliche pauschale Ermäßigung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, die Arbeitgebern zugutekommt, die Arbeitnehmer beschäftigen, die allen Regelungen für die Sozialversicherung von Lohnempfängern unterliegen (Artikel 329 und 331 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002).

Der pauschale Grundbetrag der strukturellen Ermäßigung pro Quartal, gegebenenfalls ergänzt um eine « Niedriglohn- » oder « Hochlohnkomponente », variiert je nach der in Artikel 330 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 festgelegten Beschäftigungskategorie der Arbeitnehmer, der diese Arbeitnehmer jeweils angehören (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2124/001, S. 167).

Es handelt sich um eine Maßnahme, die zur Förderung der Beschäftigung verabschiedet wurde und die ursprünglich in Artikel 35 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 durch Artikel 22 des Gesetzes vom 26. März 1999 « über den belgischen Aktionsplan für die Beschäftigung 1998 und zur Festlegung sonstiger Bestimmungen » (im Folgenden: Gesetz vom 26. März 1999) eingefügt wurde, um die früheren Mechanismen zur Verringerung der Arbeitgeberbeiträge, die sogenannte « Maribel » und « Niedriglohn »-Ermäßigungen einzubeziehen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1912/1, S. 3). Seit dem 1. Januar 2004 ist die Regelung der strukturellen Ermäßigung in den Artikeln 329 ff. des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 festgelegt, das die Regelungen zur Ermäßigung der Sozialversicherungsbeiträge vereinheitlicht und vereinfacht hat.

B.12.3. Aufgrund von Artikel 331 Absatz 2 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, der durch den angefochtenen Artikel 22 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 und durch den angefochtenen Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Mai 2016 geändert

wurde, wurde der pauschale Grundbetrag der strukturellen Ermäßigung für die Arbeitnehmer, die unter die Kategorie 1 von Beschäftigungen von Arbeitnehmern fallen, die in Artikel 330 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 definiert ist, von 462,40 EUR auf 438 EUR gesenkt (zwischen dem 1. April 2016 und dem 31. Dezember 2017). Dieser Betrag wurde dann ab dem 1. Januar 2018 auf 0 EUR gesenkt.

Aufgrund von Artikel 331 Absatz 4 desselben Gesetzes, der durch die angefochtenen Artikel 13 und 16 des Gesetzes vom 16. Mai 2016 geändert wurde, ist die Grundpauschale der strukturellen Ermäßigung für Arbeitnehmer der Kategorie 3 unterschiedlich, je nachdem, ob ein Lohnmäßigungsbeitrag vom Arbeitgeber zu entrichten ist oder nicht. Für Arbeitnehmer der Kategorie 3, für die der Arbeitgeber den Lohnmäßigungsbeitrag zu entrichten hat, ist die anwendbare Grundpauschale die Gleiche wie für Arbeitnehmer der Kategorie 1 (438 EUR zwischen dem 1. April 2016 und dem 31. Dezember 2017 und 0 EUR ab dem 1. Januar 2018). Für Arbeitnehmer der Kategorie 3, für die der Arbeitgeber den Lohnmäßigungsbeitrag nicht zu entrichten hat, ist die anwendbare Grundpauschale auf 420 EUR (zwischen dem 1. April 2016 und dem 31. Dezember 2017), auf 260 EUR (zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2018) und auf 375 EUR ab dem 1. Januar 2019 festgelegt.

B.13. Durch die angefochtenen Bestimmungen hat der Gesetzgeber entschieden, dass die Verringerung des Basissatzes der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung nur bestimmten Arbeitgebern zugutekommt, die bereits die strukturelle Ermäßigung erhalten.

Aufgrund der durch die angefochtenen Bestimmungen an Artikel 330 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 vorgenommenen Änderungen kommt die Begrenzung des Basissatzes der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung auf zunächst 22,65 %, dann 19,88 % Arbeitgebern zugute, die Arbeitnehmer beschäftigen, die allen in Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 erwähnten Regelungen für die Sozialversicherung unterliegen und die unter die Kategorie 1 oder die Kategorie 3 von Beschäftigungen von Arbeitnehmern fallen.

B.14. Mit ihrem einzigen Klagegrund bemängeln die klagenden Parteien an den angefochtenen Bestimmungen, sie würden eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Arbeitgebern, die Arbeitnehmer beschäftigen, die zur Kategorie 1 von Beschäftigungen von Arbeitnehmern gehören, wie sie in Artikel 330 des

Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 definiert ist, und den Arbeitgebern einführen, die Arbeitnehmer beschäftigen, die unter die in der derselben Bestimmung erwähnten Kategorie 2 von Beschäftigungen von Arbeitnehmern fallen, darunter die ÖSHZ, insofern Ersteren die durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführte Verringerung des Basissatzes der Arbeitgeberbeiträge zugutekomme, was bei Zweiteren nicht der Fall sei.

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6480 kritisiert an den angefochtenen Bestimmungen außerdem, sie würden eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung bei den Arbeitgebern, die zur Kategorie 2 gehörende Arbeitnehmer beschäftigen, zwischen den Arbeitgebern des privaten nichtkommerziellen Sektors und den Arbeitgebern des öffentlichen nichtkommerziellen Sektors einführen, insofern nur die Arbeitgeber des privaten nichtkommerziellen Sektors in den Genuss der strukturellen Ermäßigung für « Niedriglöhne » kommen würden.

B.15.1. Die Personalmitglieder mit Arbeitsvertrag der ÖSHZ unterliegen nicht allen in Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 erwähnten Regelungen für die Sozialversicherung. Insbesondere unterliegen sie nicht der Regelung für Arbeitsunfälle und der Regelung für Berufskrankheiten, die für Lohnempfänger gelten (s. insbesondere: Artikel 2 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 « zur Änderung des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 betreffend die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer » und Artikel 10 § 2 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Juni 1969).

In dieser Hinsicht gehören die ÖSHZ nicht zu den Arbeitgebern, die Arbeitnehmer beschäftigen, die unter die Kategorie 2 von Beschäftigungen von Arbeitnehmern fallen, die in Artikel 330 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 definiert ist.

Die von den klagenden Parteien kritisierten Ungleichbehandlungen beruhen folglich auf der irrigen Annahme, dass die ÖSHZ Arbeitgeber sind, die Arbeitnehmer beschäftigen, die allen in Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 erwähnten Regelungen für die Sozialversicherung unterliegen und die unter die Kategorie 2 von Beschäftigungen von Arbeitnehmern, wie sie in Artikel 330 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 definiert ist, fallen.

B.15.2. Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

B.16.1. Im Übrigen wäre der einzige Klagegrund auch dann unbegründet, wenn er so zu verstehen wäre, dass er eine Ungleichbehandlung zwischen den Arbeitgebern, die Arbeitnehmer beschäftigen, die allen in Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 erwähnten Zweigen der Sozialversicherung der Lohnempfänger unterliegen, und den Arbeitgebern kritisieren würde, die Arbeitnehmer beschäftigen, die nicht allen diesen Zweigen unterliegen, darunter die ÖSHZ, insofern Ersteren die durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführte Verringerung des Basissatzes der Arbeitgeberbeiträge für die Sozialversicherung zugutekommt, was bei Zweiteren nicht der Fall ist.

B.16.2. Eine solche Ungleichbehandlung beruht nämlich auf dem Kriterium der Beschäftigung von Arbeitnehmern, die allen Regelungen der Sozialversicherung für Lohnempfänger unterliegen oder nicht.

Dieses Kriterium ist objektiv.

B.16.3. Das Unterscheidungskriterium ist auch hinsichtlich der verfolgten Ziele relevant.

Wie in B.2 erwähnt, will der Gesetzgeber durch die angefochtenen Bestimmungen die Wettbewerbsfähigkeit der belgischen Unternehmen und die ausländischen Investitionen in Belgien verstärken. Da der Gesetzgeber der Ansicht sein konnte, dass sich die Senkung des Nominalsatzes der Arbeitgeberbeiträge positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und die Verständlichkeit des belgischen Systems der Sozialversicherungsbeträge für ausländische Investoren auswirkt, ist es eine sachdienliche Entscheidung, den Basissatz der Arbeitgeberbeiträge für die Sozialversicherung zu senken, indem in erster Linie auf die Arbeitgeber des Privatsektors abgezielt wird, und der Auffassung zu sein, dass die gleiche Maßnahme in Bezug auf die Arbeitgeber des öffentlichen Sektors nicht erforderlich ist.

B.16.4. Den Arbeitgebern des nichtkommerziellen Sektors, darunter die ÖSHZ, kommt zudem aufgrund von Artikel 35 § 5 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 und des Königlichen Erlasses vom 18. Juli 2002 « zur Einführung von Maßnahmen zur Förderung der

Beschäftigung im nichtkommerziellen Sektor » ein eigenes System der Ermäßigung der Arbeitgeberbeträge, die sogenannte « Maribel Sozial »-Ermäßigung, zugute.

B.17. Insofern die in der Rechtssache Nr. 6480 klagende Partei in ihrem Erwidierungsschriftsatz geltend macht, dass die angefochtenen Bestimmungen ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen zwischen den ÖSHZ und dem Königlichen Theater der Monnaie und dem Palast der Schönen Künste, die unter den Arbeitgebern aufgeführt sind, die Arbeitnehmer der Kategorie 1 beschäftigen, und zwischen den ÖSHZ und den Arbeitgebern des Privatsektors zur Folge haben, denen die Maribel Sozial und die angefochtenen Maßnahmen zugutekommen, führt sie neue Klagegründe an, die somit nicht zulässig sind.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. Juni 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

J. Spreutels